



---

Regierungsrat

Luzern, 11. Juni 2019

**STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**

**P 715**

Nummer: P 715  
Eröffnet: 25.03.2019 / Bildungs- und Kulturdepartement i.V. mit Justiz- und Sicherheitsdepartement  
Antrag Regierungsrat: 11.06.2019 / Ablehnung wegen Erfüllung  
Protokoll-Nr.: 642

**Postulat Zemp Gaudenz und Mit. über die Überprüfung der Regelungen des RS-Beginns in Lehrverträgen**

Im Kanton Luzern treten rund 77% aller Jugendlichen nach der obligatorischen Schulzeit in eine Berufliche Grundbildung (Berufslehre) ein. Der Beruf, die Dauer sowie der Start und Abschluss der Beruflichen Grundbildung werden zwischen den Lernenden und dem Lehrbetrieb im Lehrvertrag vereinbart. Da die meisten Lernenden ihre Ausbildung Anfang August beginnen, beenden sie diese per Ende Juli. Mit der vom Bund im Jahre 2018 beschlossenen Vorverlegung des Beginns der Rekrutenschule (RS) auf die Kalenderwoche 26 beginnt die RS ab dem Jahr 2019 jedoch bereits Ende Juni. Damit überschneiden sich in vielen Fällen die RS und die letzten Wochen des Lehrverhältnisses. Da die Dienstpflicht einem bestehenden Arbeitsverhältnis vorgeht (vgl. Art. 324a Abs. 1 OR<sup>1</sup>), können die Lernenden in diesen Fällen ihren Lehrvertrag nicht mehr im vollen zeitlichen Umfang erfüllen.

Die Vorverlegung der RS führte beim Gewerbe gesamtschweizerisch zu grossem Unmut. Hauptgrund dafür ist, dass aufgrund des früheren Beginns der RS zahlreiche Lernende nach der Lehrabschlussprüfung den Lehrbetrieb vorzeitig verlassen, um die Rekrutenschule anzutreten. Dies führt gemäss den Postulanten bei den Betrieben zu einem Schaden, da sie während dieser Zeit von den Lernenden nicht mehr profitieren können.

Wir können gut nachvollziehen, dass die Lehrbetriebe ihre ausgelernten Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger nicht gerne verfrüht ziehen lassen. Die Ausbildungsbereitschaft der Lehrbetriebe im Kanton Luzern ist sehr hoch und die Ausbildung erfolgt auf qualitativ hohem Niveau. So ist es verständlich, dass die Lehrbetriebe nach den erheblichen Investitionen in die Ausbildung der Lernenden nicht auf deren Arbeitsleistung in den letzten Wochen vor dem Ende des Lehrvertrages verzichten wollen. Die beschriebene Problematik betrifft jedoch Lehrbetriebe in der ganzen Schweiz und die Lösung muss deshalb aus unserer Sicht auf nationaler Ebene gefunden werden. Auf Bundesebene wurden denn auch mehrere politische Vorstösse<sup>2</sup> eingereicht, welche derzeit hängig sind. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 27. Februar 2019 darauf hingewiesen, dass die Armee derzeit Lösungsmöglichkeiten prüft, um den Anliegen der Berufsbildung entgegenzukommen. Dieser Prozess nimmt voraussichtlich noch einige Zeit in Anspruch.

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 30. März 1911 (OR, SR 220)

<sup>2</sup> vgl. bspw. die Motion Nr. 18.4280 Ettlín Erich: Den Beginn der Rekrutenschule auf den Berufslehreabschluss abstimmen

Um den Interessen der Lehrbetriebe in der Zwischenzeit genügend Nachachtung zu verschaffen, empfahl der Schweizerische Gewerbeverband (sgv) seinen Mitgliedern im Schreiben vom 13. Dezember 2018, die Lehrverträge mit folgender Klausel zu ergänzen: «Der Auszubildende hat die Mitwirkungspflicht, den Zeitpunkt des Beginns der militärischen Grundausbildung so zu legen, dass er sich terminlich nicht mit diesem Vertrag überschneidet. Der Auszubildende stellt dafür einen Antrag auf Verschiebung der militärischen Grundausbildung an die zuständige Behörde.». Mit dieser Bestimmung im Lehrvertrag sollen die Lernenden verpflichtet werden, die RS erst nach Abschluss der Beruflichen Grundbildung zu beginnen, damit der Lehrvertrag vollumfänglich erfüllt werden kann. Wie die Postulanten richtig festhalten, steht die Rechtmässigkeit dieser Empfehlung in verschiedenen Kantonen zur Diskussion. Es stellt sich dabei die Frage, ob die zuständigen Behörden einen Lehrvertrag mit dieser Klausel genehmigen dürfen.

Gemäss Bundesrecht sind Lehrverträge von der zuständigen kantonalen Behörde zu genehmigen (Art. 14 Abs. 3 BBG<sup>3</sup>). Im Kanton Luzern ist hierzu festgelegt, dass die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung Lehrverträge nur genehmigt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind<sup>4</sup>. Geprüft wird dabei neben dem Vorliegen einer Bildungsbewilligung des Lehrbetriebs auch die Einhaltung der zwingenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen im Lehrvertrag.

Bis heute ist bei der zuständigen Dienststelle Berufs- und Weiterbildung kein Lehrvertrag mit der genannten Klausel des Schweizerischen Gewerbeverbandes eingegangen. Auch andere Kantone machen dieselbe Erfahrung. Es scheint, dass die Lehrbetriebe einen anderen Weg finden, mit der für sie unbefriedigenden Situation umzugehen. Dies ist zu begrüßen, da die entworfene Klausel unseres Erachtens weder den Interessen der Lernenden noch der Lehrbetriebe dient. Ein Lehrverhältnis sollte auf einem Vertrauensverhältnis basieren und die Planung des Lehrverhältnisses langfristig und einvernehmlich erfolgen. Dabei zu klären sind beispielsweise die Zielsetzungen für den Lehrabschluss, die Planung der letzten Wochen des Lehrverhältnisses wie auch die Diskussion über den Zeitpunkt der Rekrutierung und der RS. Offenbar gelingt es den Lehrbetrieben, frühzeitig und im gemeinsamen Gespräch mit den Lernenden eine für beide Seiten gewinnbringende Abstimmung zwischen Lehrabschluss und Militärdienst zu finden.

Dennoch sind wir mit den Postulanten einig, dass die Luzerner Lehrbetriebe in Bezug auf die Genehmigung der Lehrverträge über Rechtssicherheit verfügen sollen. Die besagte Bestimmung des Schweizerischen Gewerbeverbandes betrifft eine vertragliche Pflicht im Lehrvertrag. Unseres Erachtens widerspricht sie aber nicht derart offensichtlich dem zwingenden Arbeitsrecht, dass Lehrverträge aufgrund dieser Bestimmung nicht zu genehmigen wären. Die Dienststelle Berufs- und Weiterbildung wird deshalb Lehrverträge mit dieser Klausel – zumindest bis zu anderslautenden gerichtlichen oder bundesrechtlichen Vorgaben – genehmigen. Dies entspricht auch der Empfehlung der Schweizerischen Berufsbildungsämter Konferenz (SBBK).

Insgesamt können wir das Anliegen der Lehrbetriebe nach einer besseren Abstimmung von Lehrabschluss und Beginn der RS nachvollziehen. Wir empfehlen den Lehrbetrieben aus den obigen Gründen jedoch, von der genannten Klausel im Lehrvertrag abzusehen und stattdessen in einem frühzeitigen Gespräch die für beide Parteien beste Lösung zu finden. Unabhängig davon besteht mit der bestehenden Praxis der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung für die Lehrbetriebe des Kantons Luzern Rechtssicherheit in Bezug auf die Genehmigung von Lehrverträgen. Dem Anliegen der Postulanten wird damit bereits entsprochen. Aus diesem Grund beantragen wir Ihnen die Ablehnung des Postulates infolge Erfüllung.

<sup>3</sup> Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG, SR 412.10)

<sup>4</sup> vgl. § 5 der Verordnung zum Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 6. Juni 2006 (BWV, SRL Nr. 432)